

Satzung
der Gemeinde Sylt
über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrund und -zweck

- (1) Die Gemeinde Sylt erhebt, aufgrund der Anerkennung ihrer Gebietsteile als Kurorte, jährlich eine Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotener Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung von 39 % des gemeindlichen Aufwands für Fremdenverkehrswerbung, neben 30 % Gemeindeanteil).

§ 2
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen und die nicht- bzw. teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet Vorteile geboten werden.
- (2) Vorteile aus dem Tourismus sind denjenigen geboten, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten. Fremdenverkehrsbezogen sind die Leistungen, die gegenüber unmittelbar am Fremdenverkehr Beteiligten erbracht werden. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten
 - a) die Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 - b) diejenigen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziff. 1) erbringen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegt auch das Angebot solcher Leistungen im Sinne des Abs. 2, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 - vorübergehend dort angeboten werden oder
 - einen festen Bezugspunkt in dort gelegenen Objekten, z.B. Grundstücken oder Grundstücksteilen, Anschlüssen an Leitungen oder markierten ständigen Treffpunkten, haben.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des vom Tourismus gebotenen Vorteils bemisst sich nach der aus der Art des Leistungsangebotes (Betriebsart) gegebenen Ertragsmöglichkeit. Diese wird errechnet

durch Multiplikation der von dem/der Beitragspflichtigen erzielten umsatzsteuerbereinigten Einnahmen mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).

- (2) Der Vorteilssatz drückt für die jeweilige Betriebsart den fremdenverkehrsbedingten Teil der Einnahmen aus; er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den durchschnittlichen Gewinnanteil aus; er ist ebenfalls in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Einnahmen sind die betriebsart-bezogenen Gesamteinnahmen des Vorjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (5) Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung und Verwaltung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder aus der objektbezogenen Tätigkeit (§ 2 Abs. 3) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 1,79 % des Messbetrages.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitrags erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (4) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Die Gemeinde erhebt auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung wird ausgesetzt, solange die Beitragsschuld insgesamt (auch für mehrere Betriebe des/der Pflichtigen) den Betrag von 5 € nicht übersteigt. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall für mehrere zurückliegende Erhebungsjahre spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsverjährung.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
- Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem von der Gemeinde vorgesehenen Erklärungsträger ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Verlangen der Gemeinde Umsatzsteuervoranmeldungen, gegebenenfalls Umsatzsteuererklärungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und –bescheide, gegebenenfalls nebst zuhörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann - gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung -, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. der von der Gemeinde Sylt geführten Bauakten,
 4. der von der Gemeinde Sylt verfügbaren Daten aus der Grundsteuererhebung,
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sylt,

6. den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
7. den bei der Gemeinde Sylt vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt erheben.

- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

In Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

- der Gemeinde Rantum/Sylt über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 22. November 2007,
- der Gemeinde Sylt-Ost über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 1. November 2007 und
- der Stadt Westerland über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 26. Februar 2004 außer Kraft.

Sylt, den 10.12. 2009

Gemeinde Sylt



Petra Reiber
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung

Abg. Nr. I	Betriebsart II	Vorteilssatz III	Gewinnsatz IV
<u>Unterkunft</u>			
001	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Halb- und Vollpension, Umsatz bis 500.000 €	100%	6%
002	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen mit Halb- und Vollpension, Umsatz über 500.000 €	100%	3%
003	Hotels garnis, Gasthöfe u. Pensionen mit Frühstück	100%	8%
004	Gästevermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Privatzimmern, Umsatz bis 50.000 €	100%	16%
005	Gästevermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Privatzimmern, Umsatz über 50.000 bis 100.000 €	100%	12%
006	Gästevermietung von Ferienwohnungen, -appartements, -häusern, Privatzimmern, Umsatz über 100.000 €	100%	6%
007	Kurkliniken, Rehakliniken, Erholungsheime, Jugendherbergen	100%	1%
008	Campingplätze	100%	7%
<u>Gastronomie</u>			
009	Gast, Speise- u. Schankwirtschaften	90%	7%
010	Cafés, Eisdielen, Bistros (auch Strandbistro/-kiosk einschl. Warenverkauf)	90%	8%
011	Imbiss, Schnellimbiss (ggf. mit Hauslieferung), SB-Restaurant	80%	8%
012	Tanzlokale, Bars, Discotheken	70%	5%
<u>Einzelhandel</u>			
<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln.</u>			
013	Bäckereien, Konditoreien	60%	6%
014	Fisch, Fischerzeugnisse	60%	4%
015	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	50%	3%
016	Getränke	60%	3%
017	Kaffee-/Teeläden	60%	6%
018	Obst- und Gemüse	10%	4%
019	Reformwaren	50%	3%
020	Süßwaren	80%	6%
021	Tabakwaren, Spirituosen	50%	2%
022	Waren verschied. Art, Hauptrichtg. Lebensmittel, Umsatz bis 500 TEUR	40%	4%
023	Waren verschied. Art, Hauptrichtg. Lebensmittel, Umsatz über 500 TEUR	40%	2%
024	Waren verschied. Art, Hauptrichtg. Lebensmittel, Umsatz über 2.000 TEUR	40%	1%
<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren</u>			
025	Antiquitäten, Kunstgegenstände	80%	7%
026	Apotheken	20%	5%
027	Bücher, Schreib- u. Papierwaren	80%	3%
028	Drogerie, Parfümerie	70%	3%
029	Fahrrad-/zubehör-Handel und -reparatur	10%	4%
030	Fotoartikel	80%	4%
031	Geschenkartikel, Andenken	80%	5%
032	Kioske (außer Strandkiosk)	50%	4%
033	kunstgewerbliche Erzeugnisse, Modeschmuck, Keramik-, Glas- u. Töpferwaren	80%	7%
034	Mode-, Leder-, Schuhwaren, Bekleidung, Sportartikel	80%	4%
035	Optiker	40%	8%
036	Schmuck, Uhren (Einzelhandel u. Herstellung)	80%	4%
037	Sanitätshäuser	10%	3%
038	Spielwaren	80%	3%
040	Tankstelle, Autowaschanlage (außer: Kiosk)	30%	6%
041	Textilien, Heim-/Haus-	60%	4%
042	Waren verschied. Art	40%	3%
043	Warenautomaten, Betrieb von ...	50%	8%
044	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere	10%	3%
045	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarer Nachfrage durch Touristen		
<u>Freizeit/Unterhaltung/Sport</u>			
046	Aquarium	100%	1%
048	Fahrradverleih (auch Tretmob., motoris. Zweir.)	100%	28%
049	Fitnessbetriebe	10%	3%
050	Golfplatz	90%	4%
051	Kinobetriebe	30%	3%

Abg. Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
I	II	III	IV
052	Minigolf-, Trampolin- u. ähnl. Spielanlagen	90%	5%
053	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr (auch: Rundflüge mit Luftverkehrsmitteln)	100%	7%
054	Reiterhof, Stallvermietung, Führreiten, Ausrittführung, Kutschfahrten	70%	7%
055	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
056	Spielautomaten/Geräte mit Gewinnmöglichkeit	20%	6%
057	Spielbanken	90%	10%
058	Spielgeräte, Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, Unterhaltungsautomaten/PC-Aufsteller	80%	6%
059	Sportgerätevermietung (-"verleih")	90%	28%
060	Sportschulen/-kurse (Golf, Reiten, Surfen, Tennis, Walking etc.)	80%	18%
061	Strandkorbvermietung	100%	15%
062	Theater-, Konzert- u. sonstige Bühnenkunstdarbietungen; künstlerische u. journalistische Lesungen	90%	3%
063	Videotheken	10%	14%
064	sonstiges Leistungsangebot für Freizeit/Unterhaltung/Sport	90%	10%

sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil

Gesundheitswesen, Körperpflege, Wellness

065	Ärzte, Bade- (bezügl. badeärztliche Tätigkeit)	70%	32%
066	Ärzte, sämtl. Fachdisziplinen (außer Badearztstätigkeit)	10%	32%
067	Beauty und Wellness	90%	14%
068	Friseure	50%	11%
069	Heilpraktiker	20%	39%
070	Kosmetik, Fußpflege	60%	14%
071	Kurmittelhäuser	90%	10%
072	Masseure und medizinische Bademeister	70%	27%
073	Piercing-, Tattoo-Studios	10%	16%
074	Saunabetriebe, Sonnenstudios	70%	4%
075	Trinkkurhalle	100%	7%
076	Zahnärzte	10%	25%
077	sonstiges Leistungsangebot für Gesundheit, Körperpflege, Wellness (z.B. Kurse für gesunde Ernährung, geistige Fitness, Yoga usw.)	50%	30%

sonstige

078	Briefpost, Paketdienst u. ä.	40%	1%
079	Internet-Café, CopyShop, Faxstation	20%	10%
080	Kfz-Beförderung für Touristen	60%	2%
081	Krankengymnasten/Physiotherapeuten	10%	27%
082	Künstler, bildende: Verkauf in Werkstatt, evtl. Unterricht	50%	32%
083	Kurierdienst, Gepäckkurierdienst	40%	19%
084	Lotto-/Toto-Annahmestellen	10%	5%
085	Parkraumbewirtschaftung	60%	5%
086	Personenbeförderung, hier: Linienverkehr/ÖPNV	60%	2%
087	Reisebüros	20%	7%
088	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10%	16%
089	Taxiunternehmen	70%	10%
090	Telekommunikationsunternehmen	50%	4%
091	Tierärzte, Veterinäre	10%	24%
092	Vermietung von Hausrat (Fernsehgeräten, Videogeräten, Wäsche u. ä.)	90%	28%
093	Vermietung von Kraftwagen	90%	28%
094	sonstiges Dienstleistungsangebot mit unmittelbarer Nachfrage durch Touristen	40%	10%

Zulieferung (= Leistungsangebot mit überwiegend mittelbarem Vorteil)

Waren, Stoffe, Infrastruktur

095	Blumen-, Pflanzen-, Saatgut-Handel	40%	6%
096	Computer- Hard- und Software, Einzelhandel	30%	3%
097	Druckereien	40%	5%
098	Elektrotechnische Erzeugnisse (Haushaltsgeräte, Leuchten usw.), Unterhaltungselektronik (TV-, Audio-Geräte, Ton-/Bildträger) Fachhandel mit ...	40%	5%
099	Entsorgungsunternehmen	50%	3%
100	Großhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln	80%	2%
101	Haushaltswaren	40%	3%
102	Heimwerker-/Baubedarf	50%	2%
103	Heizöl- und Brennstoffhändler	20%	2%
104	Kfz-Handel und Zubehör	10%	3%
105	Kfz-Werkstätten	40%	7%
106	Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten und Fußbodenbelag, Einzelhandel	40%	5%

Abg. Nr. I	Betriebsart II	Vorteilssatz III	Gewinnsatz IV
107	Möbel und sonst. Einrichtungsgegenstände	60%	2%
108	Saalbetriebe	50%	7%
109	Schlosserei, Metallwarenherstellung	20%	7%
110	Schlüsseldienste	40%	12%
111	Verlagswesen (außer Werbe-/Anzeigenverlag)	10%	3%
112	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100%	28%
113	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80%	28%
114	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	60%	28%
115	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an sonstige unmittelbar an Touristen leistende Unternehmen	50%	28%
116	Versorgungsunternehmen (Energie-/Wasser-)	50%	4%
117	sonstige Zulieferung von Waren/Stoffen oder Nutzungsüberlassung von Infrastruktur an unmittelbar bevorteilte Betriebsarten	50%	10%
<u>Bauwirtschaft</u>			
118	Architektur-, Ingenieur-, Statikbüro	30%	24%
119	Bauunternehmen, Hochbau	30%	4%
120	Bauunternehmen, Tiefbau	30%	4%
121	Dachdeckerei	30%	5%
122	Elektrohandwerk	30%	8%
123	Fußboden-, Fliesen- u. Plattenlegerei	30%	8%
124	Garten- und Landschaftsbau	30%	5%
125	Glasergerberbe	30%	7%
126	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	30%	6%
127	Maler- und Lackiergewerbe, Umsatz bis 200 TEUR	30%	16%
128	Maler- und Lackiergewerbe, Umsatz über 200 TEUR	30%	7%
129	Raumausstatter, Polsterei	30%	6%
130	Stukkateur, Gipserei, Verputzerei	30%	11%
131	Tischlerei	30%	5%
132	Zimmerei	30%	6%
133	sonstige in der Wirtschaftsklassifikation dem Bauwesen zugeordnete Betriebsarten (z. Rohrreinigung, Gebäudetrocknung, Maurer usw.)	30%	7%
<u>Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil</u>			
134	technische Betreuung/-verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern (u.a. Hausmeister-Service)	100%	17%
135	Catering, Party-Service	40%	5%
136	Computerdienstleistungen	30%	16%
137	Fotostudio	30%	6%
138	Flughafenbetrieb	40%	2%
139	Gartenpflege	60%	17%
140	Gebäudereinigung	90%	13%
141	Geld- und Kreditinstitute	20%	7%
142	Güterverkehr (Straßen-), Fuhrunternehmen	40%	8%
143	Güterverkehr auf der Schiene	50%	1%
144	Handelsvertretung	40%	31%
145	Immobilienvermittlung/-verwaltung	50%	24%
146	Rechtsanwälte mit Notariat	20%	27%
147	Rechtsanwälte ohne Notariat	10%	30%
148	Reinigungen f. Textilien	50%	6%
149	Sicherheitsdienste	20%	14%
150	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	20%	24%
151	Unternehmensberater	30%	31%
152	Vermittlung von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen usw. an wechselnde Gäste	100%	19%
153	Versicherungsbüros /-agenturen	10%	23%
154	Wartungsdienste für Gastronomiebetriebe	80%	10%
155	Wäschereien, Heissmangel	60%	7%
156	Werbung (Gestaltung, Vertrieb, Vermittlung), auch Werbe-/Anzeigenverlag	30%	14%
157	sonstige Dienstleistungen an unmittelbar bevorteilte Betriebsarten	30%	20%